

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 4=24 (1858)

Heft: 20

Artikel: Auch eine Ansicht über das Militärverwaltungswesen bei den eidg.
Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hatte, und nun hierauf mehr Sorgfalt verwendet wurde. Zum Schlusse der Waffenübungen wurde nach vorausgegangener Inspektion des Korps durch den Herrn Direktor der Waffenübungen und eine Abordnung der Aufsichtskommission ein größeres Feldmanöver bei Andelfingen ausgeführt (§. 46), das im Ganzen genommen zur allgemeinen Befriedigung ausgefallen ist. Eine durch Unvorsichtigkeit stattgehabte Verwundung eines Kadetten durch einen Schuß in die eine Hand hatte glücklicherweise keine bleibenden Nachteile für den Betreffenden zur Folge, was wohl größtentheils der sofort bei der Hand gewesenen Hülfe und sorgfältigen Behandlung durch die dem Korps attachirt gewesenen Militärärzte zuzuschreiben ist, wie denn überhaupt nicht genug darauf hingewiesen werden kann, wie unumgänglich notwendig es ist, bei allen Übungen im Feuer sich der Mitwirkung tüchtiger Aerzte zu versichern, da auch bei der sorgfältigsten Ueberwachung, die sich denn doch vernünftigerweise nicht fortwährend auf jedes einzelne Individuum erstrecken kann, nur zu bald ein Unfall sich ereignen kann. Es hat daher den Unterzeichneten gefreut, als er einige Wochen später in offizieller Stellung dem Schlußmanöver des neuerrichteten Kadettenkorps in Uster beiwohnte, zu bemerken, daß auch von den das dortige Fest anordnenden Behörden diese unerläßliche Vorsichtsmaßregel nicht außer Acht gelassen wurde, nichts desto weniger wäre es vielleicht nicht außer Weges, wenn die h. Behörden, denen die Oberaufsicht über das Kadettenwesen des ganzen Kantons zusteht, bei gegebenem Anlasse den Oberaufsichtsbehörden der auf der Landschaft neu entstandenen Korps die Weisung zugehen ließen, niemals ohne Assistenz eines Arztes Übungen im Feuer vorzunehmen.

Die Idee, das Schlußmanöver des Kadettenkorps ein Mal in einer von der Hauptstadt etwas entfernteren Gegend abzuhalten, war gewiß in verschiedenen Beziehungen eine höchst glückliche zu nennen, denn nicht nur ist das Terrain in den näheren Umgebungen von Zürich durch Feld- und Kadettenmanöver nach allen Richtungen so ausgebeutet, daß es sich schwer hält ein Manövriterrain ausfindig zu machen, auf dem nicht ein Theil des Korps schon in frühern Jahren bereits seine ersten militärischen Lorbeeren gesammelt hätte, sondern dieser und ähnliche Ausflüge des Kadettenkorps in etwas entferntere Theile des Kantons, wo dessen Existenz vielleicht bloß dem Namen nach bekannt war, werden nicht nur das Interesse der Bevölkerung des ganzen Kantons an unserem Institute befördern, sondern namentlich auch zur Gründung von Kadettenkorps in den größeren Gemeinden der verschiedenen Gegenden des Kantons wesentlich beitragen.

L a m b o u r e n.

Da nach dem neuen Reglemente die Tambouren aus der ganzen untern Abtheilung der Kantonschule rekrutirt werden dürfen, während früher nur aus den zwei untersten Klassen dieser Schulabthei-

lung, so kann man sich allerdings fragen, ob die einer dritten Klasse angehörenden und im dritten Dienstjahre befindlichen Tambouren verpflichtet seien an beiden wöchentlichen Übungen Theil zu nehmen. In der Praxis wurde es in diesem Jahre aus Gründen der Zweckmäßigkeit allerdings so gehalten, nachdem der Instruktor der Tambouren erklärt hatte, keine Stunde entbehren zu können, wenn er seine Zöglinge auf eine nur halbwegs ordentliche Stufe bringen müsse. — Nach bisheriger Übung erteilte der Instruktor auch während der Sommerferien den anwesenden und freiwillig sich dabei betheiligenden Tambouren außerordentlichen Unterricht und zwar 14 Male, wofür derselbe extra entschädigt wird. Daß dieser außerordentliche Unterricht seine guten Früchte trug, beweist, daß gegen das Ende des Kurses das Korps ein ganz ordentliches Spiel hatte.

III. Leistungen der Kadetten.

Bezüglich derselben kann füglich wiederholt werden, was schon in mehreren Jahresberichten diefalls bemerkt worden ist, nämlich, daß wenn besonders bei der Infanterie bei manchem in diesem oder jenem Unterrichtszweige vieles zu wünschen übrig bleibt, denn doch die Leistungen des Korps, als Ganzes betrachtet, ziemlich befriedigend genannt werden dürfen. Wenn bei der großen Masse der Einzelne dahin gebracht wird, daß er bei seinem spätern Eintritt ins militärdienstpflichtige Alter von der durch §. 136 Lit. a. der kantonalen Militärorganisation den Kadetten eingeräumten Vergünstigung Gebrauch machen kann, und das ganze Korps so weit, daß die Bataillonschule rasch und gut ausgeführt wird, so daß das mit Interesse die Leistungen unsers Korps verfolgende Publikum seine Freude daran haben kann, so wird man sich wohl so ziemlich mit diesen Leistungen begnügen müssen, wenigstens kann zur Zeit der Unterzeichneten, wie schon weiter oben bemerkt, nicht einsehen, daß bei den bestehenden Einrichtungen in nächster Zeit dieselben viel weiter gebracht werden könnten.

(Schluß folgt.)

Auch eine Ansicht über das Militärverwaltungswesen bei den eidg. Truppen.

Dem Einsender in Nr. 17 der Schweiz. Militärzeitung über Vereinfachung des Rapport- und Komptabilitätswesens kann allerdings Sachkenntniß nicht abgesprochen werden, abschon derselbe auch von dem Wahn über Vielschreiberei ergriffen scheint. Absprechen über etwas, was man nicht versteht, ist gewiß eine gewagte Sache, ändern ist leichter als besser machen. Von allen Armeeverwaltungen ist die unsere die einfachste, jedoch zugegeben, daß dieselbe nicht auch ihre Gebrechen hat, welche zu beseitigen sind, aber auch nur dann, wenn eine geregelte Verwaltung derart eingerichtet werden kann, daß überhaupt eine Kontrolle möglich ist. Eine genaue Kontrolle hat das Kommiss-

fariat zu üben, ob dasselbe nun mit Durchgehen von einer Masse Scripturen belästigt ist oder nicht, dürfte die Truppenoffiziere wenig quälen, es ist eben dafür da. Die Vielschreiberei ist überhaupt nicht in dem Maße vorhanden, wie immer und immer geklagt wird, sobald man nur am rechten Ort und zur rechten Zeit das Nothwendige angreift und nicht alles mit einander machen will, wo dann (ich rede aus Erfahrung) nichts rechtes herauskömmt und frisch begonnen werden muß. Vereinfachungen sind möglich, doch schwerlich überall ganz im Sinne der erwähnten Einsendung, welche in einigen Theilen doch gar zu radical aufräumen möchte. Einiges scheint mir geradezu verkehrt angegriffen, denn z. B. würde die Anfertigung nur eines fünftägigen Situationsrapportes, welchem jedenfalls die täglichen Notizen zur Grundlage dienen müßten, bedeutend mehr Zeit durch die Zusammenstellung in Anspruch nehmen, als wenn täglich einer ausgefertigt wird, viel eher ließe ich die fünftägigen wegfallen, deren Anfertigung darin Ungeübten viel mehr Arbeit und Wirrwar veranlaßt. Der kontrollirenden Behörde können die täglichen genügen, obschon gerade sie dadurch eher mehr belästigt wird. Wenn ich sage, daß Vereinfachungen möglich sind, so will ich auch angeben, wo dieselben, ohne einer geregelten Verwaltung zu schaden, angebracht werden können.

Allervorderst erschwert das Verwaltungsreglement, welchem jede chronologische Folgeordnung abgeht, bedeutend das Verständniß desselben. So steht z. B. im Inhaltsverzeichnis unter der Rubrik Dienstpferdebewaffung und Ausrüstung etc.; unter Munition: Marschrouten und Einquartirung, dann kommt erst die Verpflegung an die Reihe, während nach dem Musterungsetat §. 57—59, den ich für die Basis, in seinen militärischen und civilen Folgen, der Verwaltung halte, dessen Anfertigung nach bestehendem Formular keineswegs schwierig noch zeitraubend ist, das Rapportwesen, die Besoldung und Verpflegung zu folgen hätte. Gestützt auf das namentliche Verzeichniß wird der erste Situationsetat angefertigt, welcher allerdings dem kontrollirenden Kommissariatsoffizier oder Beamten genügen kann, aber immerhin mit dem Beding, daß die oberste Behörde das namentliche Verzeichniß vom Dienst Eintritt erhalten muß. Das gegenwärtige Formular scheint mir nun hiefür nicht ganz geeignet, es wird einen Ungeübten oder nicht Gelehrten nicht recht ins Klare setzen, ich habe mir aus diesem Grunde erlaubt, der aufgestellten Kommission ein Formular vorzuschlagen, das auch dem Ungeübtesten auf den ersten Blick klar machen dürfte, was, wo und wie er auszufüllen hat. Ganz einverstanden bin ich damit, daß die 15tägigen Dislokationsrapporte wegfallen. In Betreff der Besoldungskontrolle, welche eine bedeutende Vereinfachung erleiden kann, gehe ich nicht ganz einig. Die Prätlisten sind für den bezahlenden Offizier Belege, welche er am Schlusse des Dienstes der kontrollirenden Behörde nicht verabfolgen wird, so lange die Passation seiner Rechnung aussteht und

diese muß doch mit etwas belegt werden, es sei denn, daß dieselben doppelt ansgefertigt würden, was keine Erleichterung zur Folge hätte; dagegen könnte die Besoldungskontrolle in der Weise vereinfacht werden, daß bloß die Kontroll-Numeros, statt Ausfüllung der Namen, angeführt, die Rubrik der Mundportionen weggelassen, da die Anzahl der Tage die Berechtigung genügend nachweist. Die Resapitulation am Fuße derselben ist ebenfalls zwecklos, deshalb überflüssig. Das System der Gutscheine ist gehörig gewürdigt, ebenso bin ich in Betreff des Décompte durchaus einverstanden, diese Erleichterung wird auch gewiß auf keinen Widerstand stoßen. Zum Schlusse bin ich weit entfernt meine Ansichten ganz als die richtigen hinstellen zu wollen, die Resultate über gemachte Erfahrungen sind eben nicht bei Jedem dieselben, ich hege aber auch die volle Zuversicht in die Einsicht und den guten Willen der für Revision aufgestellten Kommission, um ein günstiges Resultat erwarten zu dürfen. S.

Das System der preussischen Festungen.

(Fortsetzung.)

Wie man weiß hat Thüringen nach Westen hin eine große Pforte: das Debouchee von Eisenach, und nach Süden hin eine andere nicht minder wichtige, das von Hof. Erfurt liegt central zu beiden d. h. eine unter den Mauern der Festung concentrirte Armee kann sich radial nach der einen oder anderen Richtung hinwerfen; aber, wenn es auch gerathen wäre, eine derartige Centralstellung einzunehmen, was nicht der Fall ist, wie uns die Erfahrungen des Krieges von 1806 belehrten, weil der Gegner, wenn er überraschend bei Hof debouchirt, die bei Erfurt stehende Armee umgehen, zunächst von der Saale und damit vom Gros der Monarchie abschneiden kann, so ist bei der trefflichen Beschaffenheit der vielen über den Kamm des Gebirges führenden Nebenstraßen ein Verschuß bei Hof und Eisenach, wenn er auch hermetisch wäre, im hohen Maße unwirksam. Nichts desto weniger ist Erfurt von einer großen Bedeutung. Es ist nach Minden die zweite zwischen dem Rhein und der Elbe gelegene fortifikatorische Staffel, der einzige Platz ferner auf der Linie von dem letzten Strome bis Mainz, und ein unentbehrlicher Haltpunkt für den in diesen Regionen zu führenden Krieg. Mehr noch: auf Erfurt beruht der militärische Zusammenhang der politisch in eine West- und Osthälfte zerrissenen preussischen Monarchie. Nähme man diesen Platz aus dem System heraus, so würde Preußen auch in strategischer Hinsicht dem Körper einer Wespe gleichen, welcher da seine schmalste Taille hat und eine trennende Einschnürung erleidet, wo seine Mitte und sein Herz unter anderen und normalen Umständen liegen müßte.

Man kann Erfurt den Schlüsselstein und die unvermißbare Ergänzung des preussischen, nach Westen (Frankreich entgegen) gewendeten Vertheidi-